

BSU
000161

Wegen fahrlässigen Vergehens bestraft mit

- Freiheitsstrafe (ohne Beachtung von Vorstrafen) = erleichterte Vollzugsart (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 SVWG)

Arbeitserziehung

- Erstmalige Verurteilung zu Arbeitserziehung und mehrfach wegen einer vorsätzlichen Straftat mit Freiheitsentzug vorbestraft = strenge Vollzugsart (§ 19 Abs. 3 Ziffer 3 SVWG)
- erstmalige Verurteilung zu Arbeitserziehung und nicht mindestens zweimal wegen einer vorsätzlichen Straftat mit Freiheitsentzug vorbestraft = allgemeine Vollzugsart (§ 19 Abs. 2 SVWG)
- erneute Verurteilung zu Arbeitserziehung = strenge Vollzugsart (§ 19 Abs. 3 Ziffer 2 SVWG)
- Anordnung des Vollzuges einer auf Bewährung ausgesetzten Arbeitserziehung = strenge Vollzugsart (§ 19 Abs. 3 Ziffer 1 SVWG)

Kopie BSU
AR 8